

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag**  
**gemäß §§ 53 ff. SGB X**  
**über die**  
**Gründung und Ausgestaltung**  
**einer Arbeitsgemeinschaft**  
**gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

zwischen

der Bundesagentur für Arbeit,  
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung  
der Agentur für Arbeit in Emden  
Schlesierstr. 10-12, 26723 Emden

(nachfolgend „**Agentur**“)

und

der Stadt Emden,  
vertreten durch den Oberbürgermeister, Alwin Brinkmann,  
Frickensteinplatz 2, 26721 Emden

(nachfolgend „**Stadt**“)

(zusammen nachfolgend auch „**Vertragspartner**“)

# Inhaltsverzeichnis

## I. Grundlagen

Präambel

§ 1 Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, Zweckbestimmung

§ 2 Name und Sitz

§ 3 Aufgaben der ARGE

## II. Verfassung

§ 4 Organe der ARGE

§ 5 Trägerversammlung und Beschlüsse der Trägerversammlung

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

## III. Betrieb

§ 7 Personal

§ 8 Standort, Infrastruktur

§ 9 Aufgabenabwicklung

§ 10 Steuerung und Qualitätssicherung

## IV. Finanzen

§ 11 Finanzplanung

§ 12 Finanzierung

§ 13 Kostenträgerschaft

§ 14 Kostenerstattung/ -abwicklung

§ 15 Innenrevision

## V. Sonstiges, Schlussbestimmungen

§ 16 Haftung

§ 17 Einigungsstelle

§ 18 Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung

§ 19 Schlussbestimmungen

### Anlagen:

Anlage 1: Widerspruchsstelle und Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz

Anlage 2: Organisations- und Kapazitätsplan

## **Präambel**

Die Zusammenlegung von Sozialhilfe und Arbeitslosenhilfe zum 01.01.2005 (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – SGB II) stellt eine Herausforderung für die Agenturen für Arbeit und die Kommungen dar, die eine Konzentration aller Kompetenzen und Ressourcen erforderlich macht.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass sich die angestrebten Effekte zur Reduzierung der Langzeitarbeitslosigkeit nur durch enge Kooperation und Zusammenarbeit erreichen lassen, die die Stärken beider Vertragspartner berücksichtigt.

Zu diesem Zweck errichten die Vertragspartner eine Gesellschaft öffentlichen Rechts.

## § 1

### Errichtung der Arbeitsgemeinschaft, Zweckbestimmung

- (1) Die Vertragspartner errichten eine Arbeitsgemeinschaft (im Folgenden: „**ARGE**“) gemäß § 44b SGB II durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß §§ 53 ff. SGB X zur Wahrnehmung der den Vertragspartnern nach dem SGB II obliegenden Aufgaben.
- (2) Sie setzen sich als Vertragspartner für ihre Zusammenarbeit in der ARGE das gemeinsame Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken. Zu diesem Zweck sollen die bei den Vertragspartnern vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen an einem Standort gebündelt werden.
- (3) Auf diese Arbeitsgemeinschaft finden die Bestimmungen der §§ 705 ff BGB entsprechend Anwendung, soweit nicht öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Regelungen dieses Vertrages oder aufgrund dieses Vertrages entgegenstehen.

## § 2

### Name und Sitz

- (1) Die ARGE führt den Namen ARGE Emden.
- (2) Die ARGE hat ihren Sitz in Emden.
- (3) Die Tätigkeit der ARGE beschränkt sich auf das Gebiet der kreisfreien Stadt Emden.
- (4) Die ARGE ist berechtigt, Aufgaben einer anderen ARGE nach dem SGB II ganz oder teilweise wahrzunehmen.

## § 3

### Aufgaben der ARGE

- (1) Die ARGE nimmt mit dem ihr zugewiesenen Personal nachfolgende Aufgaben wahr:

- aus dem Bereich der Bundesagentur für Arbeit:

- sämtliche der Bundesagentur für Arbeit als Leistungsträgerin nach dem SGB II obliegenden Aufgaben, insbesondere
- Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Kapitel 3, Abschnitt 2 SGB II)
- Bereitstellung eines persönlichen Ansprechpartners für die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (§ 14 SGB II)
- die Durchführung der Vermittlung und des Fallmanagements (insbesondere §§ 15 und 16 Abs. 1 SGB II)
- die Förderung der Eingliederung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II
- die Organisation der Schaffung von Arbeitsgelegenheiten gemäß § 16 Abs. 3 SGB II

- aus dem Bereich der Stadt

- die ihr nach § 22 SGB II und § 23 Abs. 3 SGB II als Leistungsträgerin obliegenden Aufgaben
- Organisation flankierender Dienstleistungen gemäß § 16 Abs. 2, Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II

insoweit überträgt die Stadt diese Aufgaben auf die ARGE.

Bei der Erledigung dieser Aufgaben sind die Regelungen der §§ 17 Abs. 1 und Abs. 2 und 18 Abs. 3 SGB II zu beachten.

- (2) Die ARGE errichtet eine Widerspruchsstelle; die Widerspruchsstelle entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II. Näheres regelt die beigeschlossene Anlage 1.

## **§ 4**

### **Organe der ARGE**

Die ARGE hat folgende Organe:

1. die Trägerversammlung
2. den Geschäftsführer.

## § 5

### Trägerversammlung und Beschlüsse der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung setzt sich zusammen aus je zwei Mitgliedern der Vertragspartner. Von der Stadt gehören der Oberbürgermeister kraft Amtes und die Fachbereichsleitung des Fachbereiches Gesundheit und Soziales der Trägerversammlung an, von der Bundesagentur der Vorsitzende der Geschäftsführung sowie ein weiteres Mitglied der Geschäftsführung der örtlichen Arbeitsagentur. Sie können diese Aufgabe delegieren und im Verhinderungsfall einen Stellvertreter benennen.
- (2) Jedes Mitglied der Trägerversammlung hat eine Stimme.
- (3) Die Sitzungen der Trägerversammlung finden am Sitz der ARGE statt, sofern nicht ein anderer Tagungsort bestimmt wird.
- (4) An den Sitzungen der Trägerversammlung nimmt der Geschäftsführer teil.
- (5) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser sind Regelungen zur Beschlussfähigkeit der Trägerversammlung und zur Beschlussfassung aufzustellen.
- (6) Die Trägerversammlung wählt aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Trägerversammlung tritt mindestens 2 x jährlich zusammen. Sie ist auch einzuberufen, wenn der Geschäftsführer oder ein Vertreter der Trägerversammlung es verlangen.
- (8) Die Trägerversammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen. Zur Trägerversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Zur ersten Trägerversammlung lädt der Vorsitzende der Geschäftsführung der örtlichen Arbeitsagentur nach Absprache mit der Stadt ein.
- (9) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Protokollführung wird vom Geschäftsführer geregelt.
- (10) In der Niederschrift sind
  - Ort und der Tag der Versammlung,
  - die Teilnehmer,
  - die Gegenstände der Tagesordnung,

- alle Anträge,

und

- die Beschlüsse der Trägerversammlung sowie das Ergebnis der Abstimmungen,

aufzunehmen.

Jedem Vertreter der Trägerversammlung ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten.

Einwendungen gegen das Protokoll sind schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Protokolls beim Vorsitzenden der Trägerversammlung zu erheben.

(11) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der Trägerversammlung. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Für Änderungen dieses Vertrages ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich.

(12) Beschlüsse der Trägerversammlung werden in den Sitzungen der Trägerversammlung gefasst.

Ist die Einberufung einer Sitzung der Trägerversammlung nicht rechtzeitig möglich oder nicht zweckmäßig, können Beschlüsse, wenn kein Mitglied der Trägerversammlung diesem Verfahren widerspricht, im Umlaufverfahren gefasst werden. Hierzu zählen auch Beschlüsse per E-mail, Telefax oder Brief. Die Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung wird durch den Vorsitzenden der Trägerversammlung veranlasst, durchgeführt und von ihm dokumentiert.

(13) Die Trägerversammlung beschließt über

1. die Finanzplanung,
2. die strategischen Leitlinien der ARGE im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben,
3. die Einführung eines Steuerungssystems gemäß § 10 dieses Vertrages,
4. den Plan gemäß § 7 dieses Vertrages,
5. die Errichtung, Beibehaltung, Änderung und Schließung des Standorts,
6. den Abschluss von Verträgen mit außenstehenden Dritten und über den Abschluss von Verträgen mit anderen Arbeitsgemeinschaften,
7. die Entlastung der Geschäftsführung,
8. die Prüfberichte, das Jahresergebnis und deren Verwendung,
9. Wahl ihres Vorsitzenden,



10. Berufung und Abberufung des Geschäftsführers und dessen Stellvertreters.

- (14) Die Trägerversammlung beruft den Geschäftsführer und seinen Stellvertreter für eine Amtszeit von drei Jahren. Das Recht, den Stellvertreter vorzuschlagen, steht dem Vertragspartner zu, der nicht den Geschäftsführer stellt. Eine mehrmalige Wiederwahl von Geschäftsführer und Stellvertreter ist zulässig. Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer oder seinen Stellvertreter jederzeit durch einstimmigen Beschluss abberufen.
- (15) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Der Geschäftsführer vertritt die ARGE gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertragspartner verzichten insoweit auf ihr Recht der Eigengeschäftsführung.
- (2) Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer und seinen Vertreter allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Der Geschäftsführer übt die Fachaufsicht über das der ARGE zugewiesene Personal aus und ist insoweit berechtigt, Weisungen zu erteilen - es sei denn, das SGB II trifft eine abweichende Regelung.
- (5) Der Geschäftsführer hat der Trägerversammlung jederzeit auf deren Verlangen, jedoch mindestens einmal jährlich, über die Arbeiten in der ARGE Bericht zu erstatten.

## **§ 7**

### **Personal**

- (1) Die Vertragspartner weisen der ARGE das zur Erfüllung von ARGE-Aufgaben erforderliche Personal nach dem Kapazitäts- und Organisationsplan zu, der als Anlage 2 diesem Vertrag beigelegt ist. Sie bleiben Dienstvorgesetzte ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Soweit erforderlich, werden hierzu gesonderte Vereinbarungen getroffen.

- (2) Der Kapazitäts- und Organisationsplan wird unter Zuordnung der Aufgabenbereiche jährlich fortgeschrieben und bei Änderungen gegebenenfalls unterjährig angepasst.

## **§ 8**

### **Standort, Infrastruktur**

- (1) Die ARGE hat ihren Standort in der  
Schlesierstraße 10-12, 26723 Emden,  
und erbringt dort die ihr zugeordneten Aufgaben.

Die erforderlichen Räumlichkeiten sowie die erstmalige und laufende Bereitstellung von Ressourcen für den Betrieb der ARGE werden von der Agentur am Standort zur Verfügung gestellt. Für die erstmalige Bereitstellung können abweichende Regelungen getroffen werden.

- (2) Folgende Systeme werden von der Agentur der ARGE zur Nutzung zur Verfügung gestellt:
- Verfahren zur Bewilligung u. Auszahlung der Geldleistungen gem. SGB II
  - Verfahren zur Vermittlung coArb und COMPAS
  - Verfahren zur Bewirtschaftung der Finanzmittel (Finas)
- (3) Bei der Entscheidung über die Errichtung, Beibehaltung, Änderung oder Schließung des Standortes und die Erbringung der Leistungen an neuen Standorten sind Wirtschaftlichkeit und organisatorische Mindestgrößen zu berücksichtigen.

## **§ 9**

### **Aufgabenabwicklung**

- (1) Die ARGE nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer integrierten Bearbeitungsform wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können. Die SGB II Kunden werden differenziert nach Markt-, Beratungs- und Betreuungskunden.
- (2) Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage werden die Auszahlungen aller Geldleistungen durch die ARGE erbracht. Gleiches gilt für die Einziehung von Forderungen gegen Leistungsempfänger oder gegen Dritte.

- (3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben (insbesondere Vermittlung und Fallmanagement) nutzt die ARGE vorrangig die Vermittlungseinrichtungen der Agentur für Rehabilitanden, Schwerbehinderte und Ausbildungsstellensuchende, die Fachdienste (Ärztlicher Dienst Psychologischer Dienst, Technischer Beratungsdienst) sowie die Selbstinformationseinrichtungen gegen Kostenerstattung. Zur Steuerung und finanziellen Abwicklung arbeitsmarktlicher Leistungen kann sich die ARGE der Instrumente einschließlich des Personals der Agentur für Arbeit gegen Kostenerstattung bedienen.
- (4) Zur weiteren Aufgabenabwicklung sind im übrigen vorrangig städtische Einrichtungen und sonstige städtische Dienste der Beschäftigungsförderung gegen Kostenerstattung zu nutzen.
- (5) Soweit aufgrund der einheitlichen Leistungsbescheide Forderungen gegen Leistungsempfänger oder Dritte zugunsten der Agentur oder der Stadt anfallen, werden diese Forderungen durch die ARGE geltend gemacht; sie bedient sich hierzu der Einrichtungen der Agentur. Soweit das Mahnverfahren erfolglos bleibt, kann die ARGE die Stadt mit der Durchführung von Vollstreckungsmaßnahmen beauftragen.

## § 10

### Steuerung und Qualitätssicherung

- (1) Die ARGE führt durch Beschluss der Trägerversammlung ein Steuerungssystem ein, das sicherstellen soll, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgerlich und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem soll Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften messen. Es soll die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen garantieren und die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung herstellen. Bei der Entwicklung gemeinsamer Verfahren und Systeme zum internen Controlling und externen Benchmarking kann auf bestehende Erfahrungen von beiden Seiten zurückgegriffen werden.
- (2) Auf Basis des Steuerungssystems vereinbart die Trägerversammlung mit dem Geschäftsführer der ARGE kalenderjährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden. Die vereinbarten Ziele und die Finanzplanung gemäß § 11 dieses Vertrages sind aufeinander abzustimmen.
- (3) Für die Aufgabenwahrnehmung können zusätzlich weitergehende Qualitätsstandards für die ARGE verbindlich vereinbart werden.

## § 11

### Finanzplanung

- (1) Der Geschäftsführer stellt für jedes Kalenderjahr bis zum 31.08. des Vorjahres eine Finanzplanung auf. In der Finanzplanung sollen alle im Kalenderjahr voraussichtlich zur Verfügung stehenden Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen bzw. Einnahmen enthalten sein. Sie soll die geplanten Ausgaben ausweisen. Diese Finanzplanung soll der Konkretisierung der vereinbarten Ziele dienen. Die Finanzplanung soll getrennt
  - die der ARGE zuzurechnenden Verwaltungskosten
  - die Eingliederungsleistungen für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeitsowie
  - die Verwaltungskosten und Sozialleistungen für Aufgaben in Trägerschaft der Stadt Emdenausweisen.
- (2) Der Plan nach § 7 dieses Vertrages wird dem Finanzplan als Anlage beigefügt.

## § 12

### Finanzierung

Die ARGE bewirtschaftet die ihr von den Vertragspartnern zugeteilten Haushaltsmittel. Die Vertragspartner erteilen der ARGE die hierfür erforderlichen Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigungen.

## § 13

### Kostenträgerschaft

- (1) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten für das von ihm in die ARGE eingebrachte Personal sowie die Betriebs-, Sach- und sonstigen Kosten der für ihn wahrgenommenen Aufgaben gemäß der Aufgabenträgerschaft des SGB II selbst.
- (2) Jeder Vertragspartner trägt die Kosten der jeweils von ihm zu erbringenden Sozialleistungen.

## § 14

### Kostenerstattung/ -abwicklung

- (1) Soweit einer der Vertragspartner für den anderen Vertragspartner Vorleistungen erbringt, ist dieser dem anderen zur Erstattung verpflichtet.
- (2) Erstattungsleistungen sind nach genauer Berechnung binnen eines Monats ab Rechnungslegung auszuführen. Ausgenommen hiervon sind die Geldleistungen der Stadt, die sie nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat; diese Geldleistungen sind, wie folgt, zu erstatten:

Sofern keine schriftliche Erklärung zum Einzugsauftrag einer Lastschrift erteilt wird, stellt die Stadt die erforderlichen Kassenmittel für die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) gezahlten kommunalen Leistungen rechtzeitig, spätestens am Tag der Belastung des Kontos der BA zur Verfügung (Gutschrift auf dem Konto 760 016 00 der Filiale Nürnberg der Deutschen Bundesbank – Bankleitzahl 760 000 00). Über den Betrag stellt die BA der Stadt Emden einen Zahlungs- und Buchungsnachweis zur Verfügung.

- (3) Die Kosten der Infrastruktur trägt jede Partei nach dem Anteil der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben; insoweit werden die Verwaltungskosten für Infrastruktur den Vertragspartnern nach Maßgabe der in der Anlage zu § 7 dieses Vertrages genannten Kriterien zugerechnet.
- (3) Die Trägerversammlung legt mit dem Finanzplan für die Kostenerstattung eine Richtgröße je Arbeitsplatz fest. Von der Gesamtzahl der Arbeitsplätze ist die Zahl der Arbeitsplätze, die mit Mitarbeitern der Stadt besetzt sind, kenntlich zu machen. Die Abrechnung dieser vom Bund nach Maßgabe des § 46 Abs. 1 SGB II zu erstattenden Infrastrukturkosten für Leistungen der Agentur erfolgt über eine festzulegende Sachkostenpauschale.

## § 15

### Innenrevision

- (1) Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der ARGE.
- (2) Die Vertragspartner ermöglichen der Kommune die Prüfung der Rechnung entsprechend den landesgesetzlichen Vorschriften und der §§ 53ff Haushaltsgrundsätze-gesetz ( HGrG ).

## § 16

### Haftung

- (1) Die Haftung der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die gegen die ARGE geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- (3) Wird gegen die ARGE ein sonstiger Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Ein im Außenverhältnis in Anspruch genommener Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- (4) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet im Innenverhältnis der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt die übrigen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.
- (5) Die Stadt Emden ist Mitglied des Kommunalen Schadensausgleichs (KSA). Seine Bestimmungen sind zu beachten.

## § 17

### Einigungsstelle

- (1) Hinsichtlich der gemäß § 45 SGB II einzurichtenden Einigungsstelle zur Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit von Arbeitssuchenden gelten die Regelungen der Einigungsstellen – Verfahrensordnung.
- (2) Die Mitglieder der Einigungsstelle sind rechtzeitig zum 01.01.2005 namentlich zu benennen.

## **§ 18**

### **Vertragsdauer, Kündigung, Auflösung**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2010. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils drei weitere Jahre, wenn er nicht rechtzeitig vorher gekündigt wird.
- (2) Dieser Vertrag kann jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden, erstmals zum 31.12.2010. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.
- (3) Teilkündigungen von einzelnen nach § 3 dieses Vertrages auf die ARGE übertragenen Aufgaben können jeweils zum 31. Dezember eines Jahres ausgeübt werden. Eine Kündigung nach diesem Absatz muss schriftlich bis zum 31. März des Jahres, in welchem die Kündigung wirksam werden soll, dem anderen Vertragspartner erklärt werden.
- (4) Eine Kündigung eines Vertragspartners gemäß Abs. 4, die dazu führt, dass keine diesem Vertragspartner obliegende Aufgaben in der ARGE verbleiben, ist nicht zulässig, sofern nicht die gesamte Vereinbarung gekündigt wird (Abs. 3) oder besondere Gründe zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigen würden.
- (5) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung durch die ARGE beginnt am 01. Januar 2005 und ist zunächst auf die Dauer von sechs Jahren befristet.

## **§ 19**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im übrigen weiterhin gültig sein soll. Dies gilt auch für eine Regelungslücke. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der Regelungslücke werden die Vertragspartner der ARGE dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine etwaige Vertragsanpassung aufzunehmen.

- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Schriftformerfordernis gemäß § 56 SGB X. Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Emden Gerichtsstand.

Emden, den  
Der Oberbürgermeister

\_\_\_\_\_  
Alwin Brinkmann

Emden, den  
Der Vorsitzende der Geschäftsführung

\_\_\_\_\_  
Rudolf Sievers



# ARGE Emden

Anlage 2 zu § 7 Abs.1

## Kapazitäts- und Qualifikationsplan

plus 4,5 MA KdU gesamt 39,5

Geschäftsführung		
	AA	Stadt
1,0 Geschäftsführer		1,0
1,0 Stv.zugleich Teamleiter	1,0	
1,0 Assistenz		

Soll	1.1.05		Ist	1.1.05	
	1.7.05	1.1.05		AA	Stadt
	1,0	1,0			1,0
	4,0		1,0		3,0
	7,0		2,0		1,0*
	2,0		1,0		1,0
	2,0		0,5		
	4,5				4,5

Widerspruchsstelle		
Unterhaltsheranziehung		
	AA	Stadt
Sachbearbeiter		
1,0 Unterhaltsheranziehung		1,0
1,0 Sachbearbeiter Widersprüche		1,0
18,5	18,0	gesamt ohne KdU
	4,5	8,0

Soll	1.1.05		Ist	1.1.05	
	1.7.05	1.1.05		AA	Stadt
		1,0			1,0
10,0	8,5		5,0		4,9
5,0	4,0		2,0		2,0
2,0	1,0		1,0		
	2,5				
20,5	17,0		10,0		8,0

\*Außendienst